

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax. +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 30.08.2019

**Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge):
Vernehmlassungsantwort TREUHAND|SUISSE**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

TREUHAND|SUISSE ist die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater und vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmerfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind unsere Mitglieder häufig die ersten Ansprechpersonen, wenn es um Fragen der Unternehmensnachfolge geht. Aus diesem Grund erlauben wir uns, Ihnen fristgerecht unsere Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge) einzureichen.

Grundsätzlich vertreten wir die Meinung, dass die familieninterne Unternehmensnachfolge frühzeitig und aktiv unter Einbezug aller Beteiligten geregelt werden sollte. Für Fälle, in denen dies nicht möglich ist oder versäumt wurde, begrüssen wir im Interesse der Wirtschaft im Allgemeinen und im Hinblick auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in den betroffenen Unternehmen grundsätzlich Erleichterungen. Allerdings wiegt das Interesse der Allgemeinheit nicht a priori mehr als dasjenige der Erben und nicht in jedem Fall kann das Weiterführen des Unternehmens die oberste Prämisse sein. Der Staat sollte sich in den Erhalt von Unternehmen nur einmischen, wenn sie «too big to fail» sind. Für alles andere gilt die Eigenverantwortlichkeit der Unternehmen. Die Anpassungen im Erbrecht machen aus dieser Sicht nur Sinn, wenn die bestehende unternehmerische Handlungsfreiheit nicht eingeschränkt wird. Da das Ziel der Vorlage aber eher ist, die Handlungsfreiheit zu erhöhen, dabei aber das Recht der übrigen Erben nicht zu unterlaufen, kann man dem zustimmen.

Zu den vier zentralen Massnahmen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Integralzuweisung des Unternehmens

Gemäss erläuterndem Bericht haben die neuen Regelungen zum Ziel, nichtkотиerte Unternehmen und ihre Arbeitsplätze im Interesse der Allgemeinheit zu bewahren.

Nach dem Wortlaut von Art. 617 VE-ZGB steht der Zuweisungsanspruch jedoch jedem Erben voraussetzungslos zu, sofern der Erblasser nicht verfügt hat. Damit stellt sich die Frage, ob mit der vorgeschlagenen Formulierung nicht zulasten der übrigen Erben das Ziel der Unternehmensfortführung leicht umgangen werden kann.

Die Schlechterstellung - um nicht zu sagen partielle Enterbung - der Pflichtteilserven zugunsten einer abstrakten Allgemeinheit als Wunsch nach Erhaltung von Unternehmen und Arbeitsplätzen sollte unseres Erachtens nicht allein davon abhängig gemacht werden können, dass erstens ein Unternehmen im Nachlass vorhanden ist und zweitens ein Erbe dessen Zuweisung verlangt. Es stellt sich zumindest die Frage, ob die Möglichkeit der Integralzuweisung mit Blick auf die Benachteiligung der übrigen Erben in jedem Fall gerechtfertigt ist.

2. Zahlungsaufschub

Mit dem Zahlungsaufschub nach Art. 619 VE-ZGB soll zulasten der anderen Erben die Liquidität des Unternehmens sichergestellt werden. Die Interessenabwägung, die die Gerichte hier vornehmen müssen, ist die zwischen den Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung des Unternehmens und der Arbeitsplätze und den Interessen der Erben. Dies dürfte in der Praxis wohl kaum ohne aufwändige Gutachten oder umfangreiche Abklärungen möglich sein.

Die aus unserer Sicht richtige Bedingung, dass die gestundeten Beträge sichergestellt werden müssen, könnte die Anwendbarkeit dieser Bestimmung zudem stark einschränken, so dass sie unter Umständen kaum je zum Tragen kommen wird.

3. Anrechnungswert des Unternehmens

Der Zeitpunkt der Anrechnung betriebsnotwendiger Vermögensteile im Zeitpunkt der Zuwendung (Art. 633a VE-ZGB) erscheint uns sachgerecht.

Die Unterteilung in betriebsnotwendige und nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte erscheint uns zwar grundsätzlich ebenfalls opportun. Sie dürfte jedoch in der Praxis neben der konkreten Bewertung der Vermögenswerte ein nicht unwesentliches Konfliktpotential bergen.

4. Schutz pflichtteilsberechtigter Erben

Art. 619 VE-ZGB sieht vor, dass ein Minderheitsanteil am Unternehmen nicht gegen seinen Willen seinem Pflichtteil zugewiesen werden kann. Gegen diese Bestimmung ist unseres Erachtens nichts einzuwenden. Sie wird in der Praxis allerdings nur dort zum Tragen kommen, wo genügend finanzielle Mittel für die Auszahlung der übrigen, nicht am Unternehmen beteiligten Erben vorhanden sind.

TREUHAND|SUISSE begrüsst das grundsätzliche Bestreben, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern. Nicht zu beurteilen vermögen wir, ob die Prämisse des Erhalts jedes Unternehmens und jedes Arbeitsplatzes die Benachteiligung der übrigen Erben rechtfertigt. Die Schwierigkeit, eine interessengerechte und praktikable Lösung zu finden, zeigt, dass es grundsätzlich im Interesse aller liegt, dass die Unternehmensnachfolge, wenn möglich, frühzeitig geplant wird.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme unserer Vernehmlassungsantwort.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

Vanessa Jenni
Geschäftsführerin TREUHAND|SUISSE